KANTON AARGAU

Gesetz über die Beteiligung des Kantons Aargau an der Ausbildung von Studenten der Medizin

Vom 17. Oktober 1978 (Stand 1. Januar 2000)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

§ 1

[1] Der Kanton stellt für die Ausbildung von Medizinstudenten seine Spitäler zur Verfügung. Mit Zustimmung der Trägerschaft können auch regionale Spitäler Ausbildungsaufgaben übernehmen.

[2] Der Kanton trägt die mit der Ausbildung verbundenen Mehraufwendungen der kantonalen und regionalen Spitäler. *

[3] Der Kanton kann zur Vermehrung bzw. Erhaltung von Studienplätzen für Medizinstudenten den Hochschulkantonen jährliche Beiträge von höchstens Fr. 5'000.– pro Medizinstudent mit Wohnsitz im Kanton Aargau ausrichten.

[4] Der Grosse Rat bewilligt abschliessend die erforderlichen Mittel.

[5] Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. *

§ 2

[1] Eine vom Regierungsrat gewählte Kommission führt die Aufsicht über die Ausbildung von Medizinstudenten an den kantonalen und regionalen Spitälern.

§ 3

[1] Der Regierungsrat trifft mit den Hochschulkantonen Vereinbarungen über:

a) die Zusammenarbeit zwischen den medizinischen Fakultäten und den an der Ausbildung beteiligten Spitälern im Aargau;
b) finanzielle Beitragsleistungen des Kantons und die damit verbundenen Rechte von Aargauer Studenten bei der Zulassung zum Studium.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[2] In allen Vereinbarungen ist eine der Beitragsleistung angemessene Mitwirkung des Aargaus in Ausbildungsfragen anzustreben.

§ 4

[1] Dieses Gesetz ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

[2] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[3] Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

[4] § 2 des Volksbeschlusses über die Errichtung der Vorbereitungsstufe einer Hochschule im Kanton Aargau vom 17. Februar 1970 [1)] ist aufgehoben.

Aarau, den 17. Oktober 1978

Präsident des Grossen Rates
LOCHER

Staatsschreiber
SIEBER

Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1978.
Inkrafttreten: 1. Januar 1979 [2)]

1) AGS Bd. 7 S. 427
2) RRB vom 18. Dezember 1978 (AGS Bd. 9 S. 668).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
17.10.1978	01.01.1979	Erlass	Erstfassung	Bd. 9 S. 666
09.03.1999	01.01.2000	§ 1 Abs. 2	geändert	1999 S. 119
09.03.1999	01.01.2000	§ 1 Abs. 5	eingefügt	1999 S. 119

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	17.10.1978	01.01.1979	Erstfassung	Bd. 9 S. 666
§ 1 Abs. 2	09.03.1999	01.01.2000	geändert	1999 S. 119
§ 1 Abs. 5	09.03.1999	01.01.2000	eingefügt	1999 S. 119